

Bebauungsplan „Spaichinger Weg V“, Gemeinde Böttingen

Artenschutzrechtliche Prüfung und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“

November 2018

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

1 Einführung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Spaichinger Weg V“ ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung sowie für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Durch die Planung sind Grünlandflächen sowie Teilflächen eines von Fichten geprägten Waldbestandes nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Spaichinger Weg betroffen (vgl. Abb. 1).

Entlang der Grenze des Gewerbegebietes verläuft die Grenze des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“. Durch die geplante Erweiterungsfläche werden in geringem Flächen des Vogelschutzgebietes beansprucht (Teilflächen einer Rinderweide), während die betroffenen Fichtenbestände außerhalb des Vogelschutzgebietes liegen.

Tabelle 1: Liste der in der Gebietsinformation für das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und oberes Donautal“ gemeldeten Arten nach der Vogelschutzrichtlinie

Arten nach Anhang I EG-Vogelschutzrichtlinie		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Resident, nicht ziehend
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Resident, nicht ziehend
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	Brutvogel, ziehend
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	Resident, nicht ziehend
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvogel, ziehend
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Brutvogel und Wintergast
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	Resident, nicht ziehend
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvogel ziehend
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Resident, nicht ziehend
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvogel ziehend, Rastvogel
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Brutvogel ziehend, Rastvogel
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Resident, nicht ziehend
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Resident, nicht ziehend
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Brutvogel ziehend
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Resident, nicht ziehend
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvogel ziehend
Arten nach Art. 4 (2) EG-Vogelschutzrichtlinie (Bedrohte Zugvogelarten)		
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvogel ziehend
Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Brutvogel ziehend
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Brutvogel ziehend
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Brutvogel ziehend
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Brutvogel und Wintergast
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Brutvogel, ziehend
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvogel ziehend
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Brutvogel ziehend

Für das Vogelschutzgebiet sind 16 Arten nach Anhang 1 und acht Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie gemeldet (vgl. Tab. 1). Für diese Arten war zu prüfen, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Lebensstätten und somit zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet kommen kann. Darüber hinaus war zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der geplanten Erweiterungsfläche „Spaichinger Weg V“

2 Methoden der Bestandserfassung

Im Arbeitsprogramm war eine Erfassung der Brutvögel vorgesehen. Dazu wurden entsprechend dem zu erwartenden Artenspektrum junger, von Fichten geprägter Nadelwälder und Weiden vier Begehungen durchgeführt, die sich auf den Zeitraum zwischen Mitte April und Mitte Juni verteilten (20.04., 18.05., 03.06. und 15.06.2018). Die Erfassung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung, bei der revieranzeigende Verhaltensweisen anwesender Arten auf Tageskarten (Luftbild) eingetragen und nach Abschluss der Geländearbeiten ausgewertet werden.

Bei den Begehungen wurde weiterhin geprüft, ob sich im Geltungsbereich oder unmittelbar daran angrenzender Flächen Lebensstätten weiterer europarechtlich geschützter Arten (z.B. Haselmaus, Fledermäuse, streng geschützte Reptilien) befinden.

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Übersicht

Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche sowie den daran angrenzenden Nadelwaldbeständen und Weiden wurden insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen, die in Tabelle 2 aufgeführt sind. Acht Arten können als Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs eingestuft werden, weitere sieben Arten wurden in angrenzenden Teilflächen revieranzeigend registriert. Bei den übrigen sechs Arten handelt es sich um Nahrungsgäste.

Gefährdung

Der Bluthänfling (Brutvogel außerhalb des Geltungsbereichs) gehört in Baden-Württemberg zu den stark gefährdeten Brutvogelarten, Turmfalke (Nahrungsgast) und Weidenmeise (Brutvogel außerhalb des Geltungsbereichs) werden von BAUER et al. (2016) in der Vorwarnliste geführt. Nach der bundesweiten Roten Liste sind Star und Bluthänfling (beide Brutvögel außerhalb des Geltungsbereichs) in Deutschland im Bestand gefährdet, der Rotmilan steht nach GRÜNEBERG et al. (2015) in der Vorwarnliste.

EG-Vogelschutzrichtlinie

Der Rotmilan (Nahrungsgast) steht im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie und wird auch in der Gebietsinformation für das Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal geführt (vgl. Tab. 1). Besonders bedrohte Zugvogelarten gemäß Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht nachgewiesen.

Gesetzlicher Schutz

Sämtliche nachgewiesenen Arten sind als europäische Vogelarten europarechtlich geschützt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind alle Arten auch national besonders geschützt, die nachgewiesenen Greifvogelarten gehören darüber hinaus zu den national streng geschützten Arten.

Beschreibung der Brutvogelgemeinschaft

Die vom Eingriff betroffenen Fichtenbestände zeichnen sich durch eine vergleichsweise artenarme Brutvogelgemeinschaft aus, in der im Bestand gefährdete oder rückläufige Arten fehlen. Der weitgehend monotone Fichtenbestand wird von Arten wie Amsel, Buchfink, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Tannen- und Haubenmeise sowie der Mönchsgrasmücke besiedelt, die alle auf lokaler Ebene weit verbreitet und häufig sind. Das Fehlen höhlenbrütender Arten ist auf den Mangel an geeigneten Bruthöhlen innerhalb des Fichtenbestands zurückzuführen, Spechte und hier speziell der Buntspecht konnte bei den Begehungen nicht nachgewiesen werden. In benachbarten Nadelwaldbeständen wurde die Weidenmeise registriert, deren Revierzentrum im Bereich des Friedhofes lag. Diese Art, deren Bestände in Baden-Württemberg zurückgehen, ist in der Lage, sich in Weichhölzern selbst Höhlen zu zimmern. Östlich des Friedhofes wurden mehrere Reviere des bundesweit gefährdeten Stars nachgewiesen, der in dort angebrachten Nistkästen Brutmöglichkeiten findet. Besonders hervorzuheben sind mehrfache

revieranzeigende Beobachtungen des landesweit stark gefährdeten Bluthänflings am Rande der Gewerbefläche südlich des Friedhofes. Die Art nutzt ein breites Spektrum an Lebensräumen und kann beispielsweise in Wacholderheiden oder in Obstwiesen brüten. Es werden aber auch Gärten in Siedlungen besiedelt, wenn diese ein Angebot geeigneter Brutplätze (z.B. Koniferen) aufweisen.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Art	Status	Rote Liste		BNatG	VSRL	
		BW	D			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	-	V	s	Anhang 1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	-	-	s	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	V	-	s	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Br	-	-	b	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	-	-	b	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Br	-	-	b	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Br	-	-	b	-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	B	-	-	b	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	-	-	b	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Br	V	-	b	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	b	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	b	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	-	-	b	-
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	-	-	b	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Br	-	3	b	-
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	b	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Br	-	-	b	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Br	-	-	b	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	b	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Br	2	3	b	-

Erläuterungen: Status: B: Brutvogel, N: Nahrungsgast; Rote Liste: BW: BAUER et al. (2016), D: GRÜNEBERG et al. (2015); 2: stark gefährdet; 3: gefährdet V: Art der Vorwarnliste; BNatG: Bundesnaturschutzgesetz; b: besonders geschützt; s: streng geschützt; VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie: Anhang 1 der EG Vogelschutzrichtlinie.

In den Weiden nördlich des Geltungsbereichs wurden mit Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard drei Nahrungsgäste beobachtet. Die Brutplätze dieser Arten sind in benachbarten Wäldern (Mäusebussard, Rotmilan) oder im Siedlungsbereich (Turmfalke) zu suchen. Sowohl innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche als auch in daran angrenzenden Weideflächen wurden keine Brutvögel des Offenlands (z.B. Goldammer, Neuntöter) beobachtet.

3.2 Sonstige Arten/Artengruppen

Im Rahmen der ersten Begehung im April wurde die Lebensraumeignung der geplanten Erweiterungsfläche für weitere europarechtlich geschützte Arten untersucht. Es hat sich dabei gezeigt, dass der vom Eingriff betroffene Fichtenbestand aufgrund fehlender Höhlenbäume keine Eignung als Quartiergebiet für Fledermäuse aufweist. Die weitgehend monotonen Bestände weisen auch keine besondere Bedeutung als Nahrungsflächen für Fledermäuse auf, sodass nach gutachterlicher Beurteilung keine weiterführende Erfassung der Fledermäuse erforderlich war. Für die europarechtlich streng geschützte Haselmaus sind die betroffenen Nadelwaldbestände ebenfalls nicht als Lebensraum geeignet, da im betroffenen Bestand kaum Laubgehölze vorhanden sind und daher die für eine Besiedlung notwendige Nahrungsgrundlage, insbesondere Bestände von Hasel und/oder Beerensträuchern, fehlen. Ein Vorkommen der Haselmaus wurde daher im Rahmen der Vorprüfung ebenfalls ausgeschlossen. Für weitere europarechtlich streng geschützte Arten (z.B. Zauneidechse) fehlen ebenfalls geeignete Lebensräume, sodass neben der Brutvogelkartierung aus gutachterlicher Sicht keine weiteren Bestandserfassungen begründet waren.

4 Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung

Die geplante Erweiterungsfläche berührt in geringem Umfang Weideflächen, die Bestandteil des Vogelschutzgebietes Südwestalb und Oberes Donautal sind. Die betroffenen Fichtenbestände sind nicht Bestandteil des Vogelschutzgebietes. Die Bestandserhebungen haben gezeigt, dass weder innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche noch in daran angrenzenden Flächen Brutvorkommen einer der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten bestehen. Vom Neuntöter, der als Art nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie in der Gebietsinformation geführt wird, liegen keine Beobachtungen vor. Brutvorkommen der Art sind rund um den Kochelsberg bekannt, die durch die Planung nicht berührt werden. Dies trifft auch für den Raubwürger zu, der als Wintergast vom Kochelsberg bekannt ist und dessen Winterlebensräume durch die geplante Erweiterung nicht berührt werden. Als einzige Art nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie wurde der Rotmilan nachgewiesen, der die Weiden nördlich des Gewerbegebietes zur Nahrungssuche nutzt. Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele des Vogelschutzgebietes zu prognostizieren, da nur eine sehr kleine Fläche des Natura-Gebietes durch die Planung beansprucht wird.

Die Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet Südwestalb und Oberes Donautal kommt daher zum Ergebnis, dass mit der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Spaichinger Weg V keine Beeinträchtigungen der Ziele des Natura 2000-Gebietes verbunden sind.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

5.2 Beurteilung

5.2.1 Fang, Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG

Im Zuge der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes müssen Fichtenforste beseitigt werden, die von verschiedenen Vogelarten besiedelt werden. Zur Vermeidung der Verletzung und Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsstadien ist es daher erforderlich, die Arbeiten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Unter dieser Voraussetzung bleiben die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 unberührt.

5.2.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes und die Bebauung sind keine Störungen/Kulissenwirkungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Vogelarten führen. Mögliche betroffene Brutvögel angrenzender Waldbestände sind auf lokaler und regionaler Ebene weit verbreitet, häufig und ungefährdet und sind darüber hinaus wenig empfindlich gegenüber einer geplanten Bebauung. Aus diesem Grund wird das Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2 durch das Vorhaben nicht berührt.

5.2.3 Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG

Durch die geplante Erweiterung ist ein Fichtenbestand betroffen, der nach den vorliegenden Ergebnissen von einer vergleichsweise artenarmen Brutvogelgemeinschaft besiedelt wird, in der im Bestand gefährdete oder rückläufige Arten fehlen. Der weitgehend monotone Fichtenbestand wird von Arten wie Amsel, Buchfink, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Tannen- und Haubenmeise sowie der Mönchsgrasmücke besiedelt, die alle auf lokaler Ebene weit verbreitet und häufig sind. Das Fehlen höhlenbrütender Arten ist auf den Mangel an geeigneten Bruthöhlen innerhalb des Fichtenbestands zurückzuführen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wäre zwar ein Ausgleich für den Verlust der Fichtenbestände erforderlich, in dem im Umfeld des Eingriffsortes gleichwertige Fichtenbestände neu begründet werden. Nach Auffassung des Gutachters wäre diese Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht allerdings nicht sinnvoll, da einerseits die vom Eingriff betroffenen Arten von der allgemeinen Zunahme vergleichbarer Standorte in den letzten Jahren und Jahrzehnten profitiert haben und aktuell zu den verbreiteten und ungefährdeten Arten gehören. Andererseits sind vergleichbare Lebensräume gerade auch auf der Gemarkung von Böttingen großflächig durch Aufforstung und/oder Sukzession nach Nutzungsaufgabe auf ehemals beweideten Flächen entstanden, die heute teilweise zur Förderung von Arten der Heiden und lichten Wälder mit hohem Pflegeaufwand wiederhergestellt werden. In der Umgebung des Gewerbegebietes Spaichinger Weg finden sich beispielsweise am Galgenberg zahlreiche Fichtenforste auf ehemals offenen und beweideten Flächen, die diese Entwicklung belegen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleich durch eine Aufwertung von Lebensräumen für Arten lichter Wälder und/oder Magerrasen und Heiden zu erbringen. Auf der Gemarkung Böttingen könnte dies z.B. am Alten Berg erfolgen, wo in den letzten Jahren umfangreiche Pflegemaßnahmen durchgeführt wurden, die u.a. auch der Förderung der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten Wendehals, Neuntöter, Raubwürger und Heidelerche dienen. Vergleichbare Maßnahmen könnten auch am Galgenberg südlich des Gewerbegebietes Spaichinger Weg oder an anderen vergleichbaren Standorten durchgeführt werden.

Fazit

Unter Beachtung der Fristen zur Beseitigung der Gehölze zwischen Anfang Oktober und Ende Februar sowie dem Ausgleich der Lebensraumverluste entweder durch Aufforstung oder durch die aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvollere Wiederherstellung lichter Wälder oder Magerrasen und Heiden werden durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Spaichinger Weg V keine artenschutzrechtlichen Verbote berührt.

6 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016 im Druck): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung – Naturschutz-Praxis Artenschutz (2016, im Druck).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Geplante Erweiterung Gewerbegebiet Spaichinger Weg V, Gemeinde Böttingen</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) <i>7820 – 441</i>	Gebietsname(n) <i>Südwestalb und Oberes Donautal</i>
1.3	Vorhabenträger	Adresse <i>Gemeinde Böttingen</i>	Telefon / Fax / E-Mail
1.4	Gemeinde	<i>Böttingen</i>	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.6	Naturschutzbehörde	<i>Landratsamt Tuttlingen</i>	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<i>Geplante Erweiterung Spaichinger Weg V</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage			

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

<i>Mathias Kramer, Lilli-Zapf-Straße 34</i>
<i>72072 Tübingen</i>

Telefon *

<i>07071 368412</i>	
---------------------	--

Fax *

e-mail *

<i>Kramer.mathias@t-online.de</i>

* sofern abweichend von Punkt 1.3

02.11.2018

Mathias Kramer

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde
Fristablauf:
(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
keine		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Keine	Keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	Keine	keine	
6.1.3	Nutzungsänderung	keine	keine	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	keine	keine	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	keine	keine	
6.1.6				
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	keine	keine	
6.2.2	akustische Veränderungen	keine	keine	
6.2.3	optische Wirkungen	keine	keine	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	keine	keine	
6.2.5	Gewässerausbau	keine	keine	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	keine	keine	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	keine	keine	
6.2.8				
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Keine	Keine	
6.3.2	Emissionen	Keine	Keine	
6.3.3	akustische Wirkungen	Keine	Keine	
6.3.4				

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Durch das geplante Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen der Ziele des Vogelschutzgebiets Südwestalb und Oberes Donautal zu erwarten. Innerhalb und angrenzend an das geplante Gewerbegebiet Spaichinger Weg V“ befinden sich keine Lebensräume der für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

<input type="checkbox"/> Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden. Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------